

Die wichtigsten Grundsätze für Beschuldigte im Ermittlungsverfahren

Wenn Sie von, einem Ermittlungsbeamten oder schriftlich die Mitteilung erhalten, dass Sie als Beschuldigter eines Ermittlungsverfahrens gelten, sind die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten.

- keine Erklärung zum Sachverhalt abgeben,
- keine Fragen beantworten,
- keine Vernehmungstermine bei der *Polizei* wahrnehmen,

bevor Sie Gelegenheit hatten, die Ermittlungsakte einzusehen und sich zu den Inhalten der Akte fachkundig beraten zu lassen.

Der Moment einer Mitteilung, Beschuldigter eines Verfahrens zu sein, ist der schlechteste Zeitpunkt, Erklärungen abzugeben. Zugleich hat man ein großes Bedürfnis, die Sache so schnell wie möglich aus der Welt zu schaffen.

Ermittlungsbeamte machen sich diesen Impuls zu Nutze und wirken auf sofortige Reaktionen hin.

Der Polizist, der Sie angehalten hat, leitet regelmäßig sein Gespräch mit Ihnen ein, indem er Sie fragt: ‚Sie wissen, warum ich Sie angehalten habe?‘

Der Sie einer rechtswidrigen Handlung verdächtigende Beamte wird Ihnen auch regelmäßig die Anregung geben, dass Sie Ihre Sicht der Dinge schildern sollten, dann werde sich die Sache schnell aus der Welt schaffen lassen.

Auch wenn es schwerfällt dem Druck zu widerstehen, ist die einzig richtige Erklärung zu diesem Zeitpunkt, dass keine Aussage gemacht wird.

Das Recht zu Schweigen ist ein elementares Recht eines Beschuldigten. Erst wenn der Beschuldigte Kenntnis über den Sachverhalt hat und darüber was bereits ermittelt wurde, kann eine angemessene Reaktion auf den Vorwurf erfolgen.